

Bekanntmachung

Erhebung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

Nach Art. 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der gemeindlichen Hundesteuersatzung vom 1. Januar 1981, der Satzungsänderungen vom 01.01.1997 und 01.01.2016 werden die Hundesteuerpflichtigen der Gemeinde aufgefordert, die aufgrund des zuletzt erlassenen Hundesteuerbescheides festgesetzte Hundesteuer auch für das **Kalenderjahr 2024** zu entrichten.

Mit dieser Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tag für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Hundesteuer ist am 01.03. eines Jahres fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

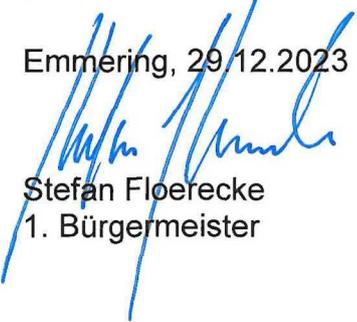
1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Emmering, Amperstr. 11 a, 82275 Emmering, E-Mail: gemeinde@emmering.de

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Emmering, 29.12.2023


Stefan Floerecke
1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 29.12.2023
Abgenommen am: 26.01.2024